

Auskunftspflichten für Landwirte beim Düngemittelerwerb

Nur noch mit Personalausweis?

Viele Landwirte dürften dieser Tage verwundert darauf reagiert haben, wenn Sie bei ihrer Düngerbestellung vom Landhändler aufgefordert wurden, ein Ausweisdokument zur Identifizierung zu übermitteln. Dieses Vorgehen hat einen traurigen Hintergrund.

Nach den Terroranschlägen in Oslo 2011, Paris 2015 und Brüssel 2016 wurde das EU-Recht zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe mit Wirkung zum 1. Februar 2021 angepasst. Eine neue EU-Verordnung (2019/1148) legt einheitliche Vorschriften für den Handel, den Transport, den Besitz und die Verwendung von Ausgangsstoffen oder Gemischen fest, welche für die Herstellung von Sprengstoff missbraucht werden könnten. Da-

durch ergeben sich Pflichten für Händler und Landwirte beim Kauf beziehungsweise Verkauf und der Lagerung von bestimmten Düngemitteln und Biozidprodukten. Betroffen sind folgende „regulierte Ausgangsstoffe“ und Produkte, die unterteilt sind in meldepflichtige und beschränkte Stoffe:

Meldepflichtige Ausgangsstoffe:

- Kaliumnitrat (Bengalsalpeter, Düngemittel wie Krista K Plus)
- Natriumnitrat (Chilesalpeter, zum Beispiel Pökelsalz)
- Kalziumnitrat (Kalk-/Norgesalpeter, Düngemittel wie Tropicote)
- Kalziumammoniumnitrat (in Deutschland kaum üblicher Dünger)

Beschränkte Ausgangsstoffe:

- Salpetersäure (zum Beispiel zur Oberflächenbehandlung von Metallen)



Anwender von bestimmten mineralischen Düngemitteln müssen seit Februar verschärfte Pflichten erfüllen.

Foto: Landpixel

- Wasserstoffperoxid ab 12%iger Lösung (Biozidprodukt zur Desinfektion von Melkmaschinen oder Tränkesystemen)
- Ammoniumnitrat mit mehr als 16 % Ammoniumnitrat-Stickstoff (zum Beispiel Kalkammonsalpeter, Yara Sulfan)

Ammoniumsulfat (ASS), Ammoniumnitrattharnstofflösung (AHL-28) und Blaukorn beinhalten zwar Ammoniumnitrat, aber erreichen normalerweise nicht die Grenze von 16 %. Auch reiner Harnstoffdünger fällt nicht unter die beschränkten Ausgangsstoffe.

Landhändler dürfen die beschränkten Ausgangsstoffe nur dann an Landwirte, deren Mitarbeiter, Auszubildende und (Ehe-) Partner abgeben, wenn zuvor überprüft wurde, dass es sich bei den potenziellen Kunden um gewerbliche Verwender handelt. Die jährliche Kundenprüfung/-klärung umfasst deshalb auch die Vorlage eines Identitätsnachweises, also eines Personalausweises oder eines Reisepasses und eine Abfrage zur beabsichtigten Verwendung der Ausgangsstoffe.

Landwirte, die unter beschränkte Ausgangsstoffe fallende Dünger an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgeben, benötigen vom Endkunden ebenfalls diese Kundenerklärung. Werden diese Dünger vom Landwirt für einen Dritten gekauft, gelagert und gestreut, ist die Kundenerklärung nicht notwendig.

Für die Lagerung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gibt es für alle regulierten Ausgangsstoffe neue Pflichten. Ein Abhandkommen oder Diebstahl erheblicher Mengen ist innerhalb von 24 Stunden bei der Landespolizei zu melden. Die Lagerbestände sind regelmäßig zu kontrollieren. Dies kann am besten durch Aufzeich-

nungen über Käufe und Lagerbestände protokolliert werden. Die betroffenen Düngemittel und Biozidprodukte sollten außerdem sicher gelagert werden, damit es nicht zu einem Diebstahl kommt. Die Maßnahmen für die sichere Lagerung von Ausgangsstoffen sollten in einer schriftlichen Strategie festgelegt werden. Eine Checkliste für das Erstellen der Strategie ist in den Kreisgeschäftsstellen des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) erhältlich. Folgende Punkte kommen für eine sichere Lagerung auf den Betrieben infrage:

- Sicherung der Lagerräume gegen Einbruch
- Einschränkung des Zugangs zu den Bereichen, in denen die Stoffe aufbewahrt werden (zum Beispiel kein Zugang für Mitarbeiter, Praktikanten und Besucher)
- Aufzeichnungen über die Personen, die die betreffenden Räumlichkeiten betreten
- Einschränkung des Zugangs zum Gelände, zum Beispiel durch den Einbau von Zugangstoren
- Anbringen von Kontaktdaten im Außenbereich des Düngelagers
- Beleuchtung schwer einsehbarer Bereiche rund um das Gelände
- Installation einer Einbruchmeldeanlage
- Nutzung einer datenschutzkonformen Videoüberwachung
- Regelmäßige Kontrolle des Bestands

Durch die neuen Vorschriften kommen für die Landwirte, die bestimmte Düngemittel nutzen, weitere Pflichten beim Kauf und bei der Lagerung der mineralischen Düngemittel aber auch einiger Biozidprodukte dazu. Dieses erscheint aber vor dem Hintergrund, dass diese Stoffe auch für die Herstellung von Sprengstoff genutzt werden können, geboten und unumgänglich. Nicht zu vergessen ist, dass eine unzureichende Lagerung von Ammoniumnitrat immer wieder Auslöser schwerer Explosionen gewesen ist, zuletzt im August 2020 im Hafen von Beirut.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Allianz für den Gewässerschutz tagte virtuell 500 Teilnehmer diskutieren online



Mehr als 500 Landwirte nahmen vergangene Woche Freitag an der ersten Online-Veranstaltung der Allianz für den Gewässerschutz teil. Nach der Begrüßung durch Dr. Dorit Kuhnt, Staatssekretärin im Kieler Landwirtschaftsministeriums (Melund), und Werner Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein (BVSH) hielten Experten des Melund Fachvorträge. Zu Beginn wurden die Regelungen der Bundesdüngerverordnung und Landesdüngerverordnung dargestellt. Anschließend wurden die Vorgehensweise bei der Ausweisung der Nitratkulisse erläutert sowie die rechtlichen Vorgaben zu Gewässerrandstreifen vorgestellt. In der Diskussion wurden unter anderem Fragen zum Düngeverbot auf gefrorenem Boden, Möglichkeiten zur Unterstützung für Betriebe in den roten Gebieten und zu Entschädigungsleistungen für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen beantwortet. Eine weitere Winterveranstaltung der Allianz für den Gewässerschutz ist geplant. Die Veranstaltung vom vergangenem Woche Freitag wurde aufgezeichnet und kann auf der Internetseite des Bauernblattes aufgerufen werden: bauernblatt.com Friederike Lübben, Melund; Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Ein Muster der Kundenerklärung finden Sie auf:

bauernblatt.com